

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## Bergung

Ausgabe September 2023

## Inhaltsübersicht

1	Versicherter Personenkreis	2
2	Versicherte Kosten	2
3	Schadenmeldepflicht	2
4	Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes	2
5	Örtlicher Geltungsbereich	2
6	Gerichtsstand	2
7	Ergänzende Bestimmungen	2
8	Datenschutz	2
9	Vertragspartner	2

## 1 Versicherter Personenkreis

Versichert ist die in der Versicherungsnachweis namentlich angegebene Person, mit Wohnsitz in der Schweiz oder Fürstentum Liechtenstein, in ihrer Eigenschaft als Benutzer von Hängegleitern und Fallschirmen. Ausländische Piloten, nicht jedoch Flugschulen, können sich als Benutzer von Hängegleitern oder Fallschirmen bis zu einer Vertragsdauer von maximal 120 Tagen pro Kalenderjahr versichern.

Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz an dem Tag, an welchem die Prämie beim SHV vollständig eingegangen ist.

## 2 Versicherte Kosten

- a) Anlässlich eines Flugunfalls übernimmt Helvetia die Kosten der Bergung (bzw. des Bergungsversuchs) des Hängegleiters oder Fallschirmes (einschliesslich Zubehör), sofern der Versicherte Hängegleiter oder Fallschirm nicht selbst bergen kann und sofern die Bergung von öffentlich- oder privatrechtlichen Diensten durchgeführt wird, welche dafür üblicherweise Rechnung stellen.
- b) Die Kosten werden bis zum Maximalbetrag von CHF 5'000.— pro Unfall übernommen. Nicht versichert sind Verlust und Beschädigung oder Wertverminderung des Materials.

Als Flugunfälle im obigen Sinne gelten Unfälle bei der rechtmässigen Benützung des Hängegleiters und Fallschirmes, einschliesslich Unfälle

- beim Betrieb des Hängegleiters oder Fallschirmes am Boden;
- bei der Benutzung des Notfallschirm;
- als Folge von Notlandungen.

## 3 Schadenmeldepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können so ist die versicherte Person verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. In diesem Fall hat Helvetia das Recht, ihm auf ihre Kosten einen Rechtsverteidiger zu stellen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

## 4 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie. Sie gilt bis

zu dem im Versicherungsnachweis genannten Enddatum, maximal jedoch bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres.

## 5 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der ganzen Welt.

## 6 Gerichtsstand

Helvetia anerkennt als Gerichtsstand das schweizerische Domizil des SHV, des Versicherten oder des des Anspruchsberechtigten sowie den Sitz der Helvetia (St. Gallen).

## 7 Ergänzende Bestimmungen

Für diesen Vertrag und Streitigkeiten hieraus gilt das schweizerische Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Prämienrechnung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, sind die Gemeinsamen Bestimmungen, Helvetia Privatkundenversicherung Ausgabe September 2021 hinzuzuziehen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz der versicherten Person Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

## 8 Datenschutz

Helvetia bearbeitet Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter [www.helvetia.ch/datenschutz](http://www.helvetia.ch/datenschutz) jederzeit abrufbar.

## 9 Vertragspartner

Vertragspartner sind

### 9.1 Versicherer

Helvetia Schweizerische  
Versicherungsgesellschaft AG  
Dufourstrasse 40  
9001 St.Gallen

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia genannt)

### 9.2 Versicherungsnehmer

SHV – Schweizerischer Hängegleiter-Verband  
Seefeldstrasse 224  
8008 Zürich

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen SHV genannt)